Unternehmenssatzung
für das
Kommunalunternehmen
„NEUSTADTDIENSTE,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt an der Aisch“

Vom 20.02.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998 S. 796), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt an der Aisch folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital ... 1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens ... 2
§ 3 Organe ... 3
§ 4 Der Vorstand ... 3
§ 5 Der Verwaltungsrat ... 4
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats ... 4
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats ... 6
§ 8 Verpflichtungserklärungen, Schriftform ... 7
§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung ... 7
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung ... 7
§ 11 Wirtschaftsjahr ... 8
§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens ... 8
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen ... 8
§ 14 Inkrafttreten ... 8

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Neustadt an der Aisch ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Neustadt an der Aisch in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) [1]Das Kommunalunternehmen führt den Namen „NEUSTADTDIENSTE“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt an der Aisch“. [2]Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. [3]Die Kurzbezeichnung lautet „NSD AöR“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Neustadt an der Aisch.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000 EUR.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Neustadt an der Aisch und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „NEUSTADTDIENSTE“ im unteren Halbbogen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) [1]Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:

a) der Betrieb aller Anlagen der Informationstechnologie einschließlich der dazu notwendigen Datennetze der städtischen Unternehmen sowie der Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist,

b) die Erbringung von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen aller Art nach Maßgabe einzelvertraglicher Vereinbarungen,

c) die Werkleitung des Eigenbetriebs „Waldbad Neustadt a.d.Aisch“,

d) Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Netze zur Versorgung mit Nahwärme.

e) Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Infrastruktur zur Verbesserung der Elektromobilität,

f) Planung, Errichtung und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen jeglicher Art.

[2]Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) [1]Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. [2]Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechen anzuwenden. [3]Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

[4]Die erbrachten Leistungen, die insbesondere für die Stadt erbracht werden, beeinflussen nicht die inhaltliche Zuständigkeit der jeweiligen Ämter.

[5]Eine Erweiterung des Unternehmenszweckes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) [1]Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. [2]Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

(5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Neustadt a.d.Aisch

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen nach Art. 24 GO für die gemäß § 2 Abs.1 übertragenen Aufgaben zu erlassen (einschließlich der Festlegung eines nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO möglichen Anschluss- und Benutzungszwanges),

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie von Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen und

c) eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) gem. Art. 20 des Kostengesetzes für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) [1]Das Kommunalunternehmen ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Insbesondere ist es berechtigt zum Erlass von Bescheiden (Verwaltungsakten) zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen und Kommunalabgaben sowie von Kostenbescheiden. [2]Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. [3]Das Kommunalunternehmen ist auch zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Stadt, wenn es auf Grund der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 hoheitliche Befugnisse ausübt.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) [1]Der Vorstand besteht aus einer Person. [2]Weitere Fachbereichsleiter werden vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) [1]Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. [2]Für die Vertretung des Vorstands gilt § 6 Abs. 5.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) [1]Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. [2]Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. [3]Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neustadt an der Aisch haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) [1]Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Mitarbeitern bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einen, entsprechenden Entgelt.

[2]Auf § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird verwiesen.

(8) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. [2]Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) [1]Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist die/der erste Bürgermeister/in der Stadt Neustadt an der Aisch. [2]Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) [1]Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. [2]Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) [1]Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. [2]Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. [3]Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
3. Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die/der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Neustadt an der Aisch und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung entsprechend der für Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes für die Ausschüsse getroffenen Regelung.

(7) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. [2]Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
3. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
4. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. [1]Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres Finanzplans (§ 9 Abs. 2). [2]Einzelmaßnahmen, welche einen Wert von 500.000 € überschreiten, sind zusätzlich vom Stadtrat der Stadt Neustadt zu beschließen. [3]Gleiches gilt für deren Fremdkapitalfinanzierung;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Neustadt an der Aisch;
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
11. Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
14. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Zusatzversorgungskasse;
15. Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband;

(4) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Aisch kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 Weisungen erteilen.

(5) [1]Gegenüber dem Vorstand vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. [2]Sie/er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. [3]Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. [4]In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) [1]Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. [2]Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) [1]Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. [2]Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) [1]Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) [1]Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats.

[2]Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [3]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) [1]Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichen oder elektronischen Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). [2]Absatz 9 gilt entsprechend

(9) [1]Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. [2] Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen [3]Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(10) [1]Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. [2]Hiervon hat sie/er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8
Verpflichtungserklärungen, Schriftform

(1) [1]Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. [2]Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „NEUSTADTDIENSTE, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt an der Aisch“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 9
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) [1]Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. [2]Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) [1]Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. [2]Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. [3]Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. [4]Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat in den ersten vier Wochen des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. [5]Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) [1]Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. [2]Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) [1]Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV).

[2]Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw., Behandlung des Ergebnisses zu machen.[3]Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neustadt an der Aisch unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

(3) [1]Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO. [2]Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Neustadt a.d. Aisch zuzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Fall der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Neustadt an der Aisch über.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachung des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats Neustadt an der Aisch in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[2]Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „NEUSTADTDIENSTE“ vom 01.09.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2015 außer Kraft.

Neustadt, 20.02.2024